

XXII. GP-NR

2184/AB

2004 -12- 10

zu 2216/J

Die Bundesministerin
= für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Ursula Plassnik

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrats
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

3. Dezember 2004

GZ.500.10.1/0009e-I.1b/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2004 unter der Nummer 2216/J-NR/2004 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnen im diplomatischen Dienst“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Soweit das Vorliegen einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten seitens der jeweiligen Bediensteten zur Kenntnis gebracht wird, wird bei personellen Verfügungen, vor allem bei Versetzungen in das Ausland, versucht, den Wünschen des/r betreffenden Bediensteten entgegenzukommen, um den Zusammenhalt der Partnerschaft zu erleichtern.

Vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten werden Versetzungen in Länder vermieden, in denen der / die betreffende Bedienstete möglicherweise Schwierigkeiten auf Grund ihrer Partnerschaft zu gewärtigen hätten. Am ausländischen Dienstort werden die betreffenden Angehörigen des auswärtigen Dienstes – sofern sie dies wünschen – bei der Regelung des Aufenthaltsrechts ihrer/s Partners/Partnerin von der jeweiligen Vertretungsbehörde bzw. im Bedarfsfall auch vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen des Möglichen unterstützt.

./2

Was PartnerInnen von ausländischen DiplomatInnen in Österreich betrifft, so gewährt Art. 37 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBl. 66/1966) „Familienmitgliedern“ eine besondere privilegien- und immunitätsrechtliche Stellung. Da der Umfang des Begriffes „Familienmitglieder“ weder durch völkerrechtliche Normen noch durch eine einheitliche Staatenpraxis festgelegt ist, kann sich eine Interpretation dieses Rechtsbegriffes nur an der geltenden Rechtslage im Empfangsstaat orientieren.

Vor diesem Hintergrund ist der Familienbegriff des § 44 ABGB maßgebendes Entscheidungskriterium für die Frage, welche Personen unter den Begriff „Familienmitglieder“ fallen. Danach können nach derzeit geltender österreichischer Rechtslage weder gleichgeschlechtliche PartnerInnen, noch verschiedengeschlechtliche PartnerInnen außerhalb der Ehe, noch PartnerInnen einer (in anderen Kulturkreisen möglichen) aufrechten zweiten oder weiteren Ehe als „Familienmitglieder“ von in Österreich akkreditierten DiplomatInnen betrachtet werden.

Zu Frage 2:

Ja, jedoch nicht zahlreich.

Zu Frage 3:

Anfragen sind sowohl schriftlich als auch telephonisch eingegangen. Die genaue Zahl der Anfragen ist nicht bekannt.

Zu den Fragen lit. a und b verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 1 und auf die oben erläuterten rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich, die mein Ressort einzuhalten verpflichtet ist. Von Seiten meines Ressorts bestehen keinerlei prinzipielle Einwände gegen eine Anerkennung

von gleichgeschlechtlichen PartnerInnen von in Österreich akkreditierten DiplomatInnen als „Familienmitglieder“, jedoch setzt dies eine Änderung der Rechtslage voraus, welche dem österreichischen Gesetzgeber vorbehalten ist. Mein Ressort ist aber stets bemüht, im Rahmen der Regeln der Courtoisie den betroffenen Personen und ihren PartnerInnen so weit wie möglich entgegenzukommen, um tragbare Lösungen zu finden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Ich verweise auf die Ausführungen zu Frage 3.

Zu Frage 7:

Einladungen zu Veranstaltungen, die ich als Ressortleiterin ausspreche, werden grundsätzlich flexibel gehandhabt und je nach den Umständen auch für den „Ehegatten“ / die „Ehegattin“ oder mit dem Hinweis „mit Begleitung“ ausgestellt.

